

Satzung

des Turn- und Sportvereins Nesse v. 1860 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 11. Juni 1860 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Nesse von 1860 und hat seinen Sitz in Loxstedt-Nesse (Kreis Cuxhaven). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Langen (Geestland) einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände im Landessportbund Niedersachsen.

Der Verein ist konfessionell, rassistisch und politisch neutral.

Der Turn- und Sportverein Nesse von 1860 e.V. mit Sitz in Loxstedt-Nesse verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins bedürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder mittels Aufnahmeantrag beantragen. Der Antragsteller muss sich lediglich für die Entrichtung seiner Beiträge dem Bankeinzugsverfahren anschließen. Eine Mitgliedschaft ohne diese Zustimmung kann nicht erfolgen.

Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Kurzzeitmitgliedschaften sind möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibbrief und per Rückschein zuzustellen. Dagegen kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet dann abschließend.

§ 3 Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag der Mitglieder sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV § 5 der Satzung)
2. Der Vorstand (§ 6 der Satzung)

§ 5 Die Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens eine MV (die Jahreshauptversammlung) muss im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Eine außerordentliche MV wird innerhalb der Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung einer MV erfolgt durch die Veröffentlichung durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin und enthält die Tagesordnung.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Bei Wahlen zum Vorstand muss ein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten aus sich vereinigen.

Bekommt keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmanteilen eine Stichwahl. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der MV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem gewählten bzw. zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftwart
- Sportwart.

Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
Sozialwart,
Frauenwart,
Jugendwart,
Gerätewart
Beisitzern sowie den Abteilungsleitern.

Der Gesamtvorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 7 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungsleiter sind für den Sportbetrieb in ihren Abteilungen verantwortlich. Sie werden von den Mitgliedern der MV gewählt.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter (siehe § 7), die Kassenprüfer werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können grundsätzlich nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können dem Vorstand ein schriftliches Einverständnis für die Kandidatur vorlegen lassen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der MV gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen die Entlassung des Kassenvorstands und des Vorstandes.

§ 10 Verfahrensregelung

Der Vorstand gibt sich zur Verfahrensregelung eine Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrenordnung.
Sie werden von der MV beschlossen.

§ 11 Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung kann in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Abteilung“ stehen. Ferner kann der Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seine Mitglieder die Auflösung einer Abteilung beschließen.

Bei einer Auflösung einer Abteilung gehen sämtliche Geräte sowie die Abteilungsbeiträge auf den Verein über.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen MV muss erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschließt oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Einheitsgemeinde Loxstedt.

Die Einheitsgemeinde Loxstedt darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Nesse, 27. März 2015

Susanna Köster
1. Vorsitzende